OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653350/11/MK

Datum:
Linz, 28. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19.11.2024, GZ: BHFRVerk-2024-363495/5-HAS, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Entziehungsdauer mit 1 Monat festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 19.11.2024, GZ: BHFRVerk-2024-363495/5-HAS, wurde Herrn A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B für einen Zeitraum von drei Monaten gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides entzogen.

Der Bf habe am 18.08.2024 um 20:22 Uhr auf der L565 bei StrKm 4,633 außerhalb des Ortsgebiets als Lenker des KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen aaa die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 52 km/h überschritten, was auf Grund einer rechtskräftigen Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18.09.2024, verbindlich feststehe. Da es sich bei dieser Übertretung um eine wiederholte Begehung iSd § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG handle, sei – wie hier angeordnet – die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 3 leg.cit. für mindestens 3 Monate zu entziehen.

I.2. In seiner Beschwerde vom 20.12.2024, in welcher der bekämpfte Bescheid irrtümlich als Straferkenntnis und das Behördenverfahren dem entsprechend irrtümlich als Strafverfahren qualifiziert wird, beantragte der Bf die Aufhebung des bekämpften Bescheides hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung. Nähere Ausführungen zum Beschwerdevorbringen können an dieser Stelle in Ermangelung der Sachargumentation zur Entziehung an sich unterbleiben.

I.3. Von der bB wurden auf Ersuchen des erkennenden Gerichts die Unterlagen zur Erstübertretung bzw. zur erstmaligen Entziehung der Lenkberechtigung auf Grund einer entziehungsrelevanten Geschwindigkeitsübertretung vorgelegt.

Der Bf habe demgemäß am 10.03.2021 um 16:27 Uhr auf der A9 „Pyhrn-Autobahn“ bei StrKm 156,119 als Lenker des KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen aaa die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 55 km/h überschritten. Die darüber von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung ausgestellte Strafverfügung vom 29.03.2021 sei rechtskräftig.

Mit Bescheid der bB vom 30.09.2021, GZ: BHFRVerk-2021-260060/4-LG, sei dem Bf die Lenkberechtigung für einen Zeitraum von 2 Wochen entzogen worden.

I.4. Am 22.04.2025 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Vertreterin des Bf nach Erörterung der Sach- und Rechtslage im Entziehungsverfahren ersuchte, diese mit ihrem persönlich nicht anwesenden Mandanten besprechen zu dürfen und anschließend dazu Stellung zu nehmen.

I.5. In seiner Stellungnahme vom 08.05.2025 führte der Bf (in der Argumentation teilweise wieder irrtümlich mit verwaltungsstrafrechtlichem Bezug) aus, dass zum Zeitpunkt der Erstübertretung im Jahr 2021 der „Beobachtungszeitraum“ lediglich 2 Jahre betragen habe und die Ausweitung dieses Zeitraums auf 4 Jahre erst mit 01.09.2022 [Anm.: gemeint 2021] in Kraft getreten sei. In den Erläuterungen zu dieser Gesetzesnovelle würde klar zum Ausdruck gebracht, dass die Verschärfung für Geschwindigkeitsdelikte nur in jenen Fällen gelten solle, die nach Inkrafttreten begangen worden seien und sollten bereits früher begangene Delikte nicht rückwirkend strenger bestraft werden. Die Erstübertretung sei daher nicht zu berücksichtigen.

I.6. In Ergänzung zur obigen Äußerung wurde eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Sektion IV – Verkehr, vom 20.08.2025 zur Frage übermittelt, ob die Übertretung aus dem Jahr 2021 im Hinblick auf § 41 Abs. 14 FSG als relevante Erstübertretung zu qualifizieren sei, da entsprechend der zitierten Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit der Fristberechnung für die Beurteilung der Frage, ob ein Delikt erstmalig begangen wurde (u.a. § 26 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) die bis 01.09.2021 geltende Rechtslage von 2 Jahren anzuwenden sei. In dieser Stellungnahme wird klargestellt, dass in den Erläuterungen zur Übergangsbestimmung zum Ausdruck kommt, dass die 4-jährige Frist nur auf (Erst-)Delikte anzuwenden sei, die nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung begangen wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Beurteilung ergänzender Vorbringen samt Unterlagen.

Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei fest. Die entziehungsrelevante Geschwindigkeitsübertretung vom 18.08.2024 stellt eine erstmalige Übertretung iSd § 26 Abs. 3 FSG dar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise):

„Sonderfälle der Entziehung

§ 26. […]

(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer

1. ein Monat,

2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate

zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist, mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

Übergangsbestimmungen

§ 41. […]

(14) Für die Anwendung der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 Z 3, § 24 Abs. 3 Z 1a und 2, § 24 Abs. 3 fünfter Satz (hinsichtlich der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Delikte), § 26 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie § 26 Abs. 3 zweiter und dritter Satz auf Delikte, die vor dem 1. September 2021 begangen worden sind, ist die bis zum 1. September 2021 geltende Rechtslage anzuwenden. Für Delikte, die vor dem 1. September 2021 begangen wurden, ist für die Fristberechnung zur Beurteilung der Frage, ob ein Delikt erstmalig begangen ist (§ 24 Abs. 3 Z 2, § 26 Abs. 2a zweiter Satz und § 26 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) die bis 1. September 2021 geltende Frist von zwei Jahren anzuwenden. […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Auf Grund der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen erübrigen sich weitere Ausführungen zur Rechtslage ebenso wie zur Frage der Schlechterstellung für den Fall der Anwendung des 4-jährigen „Beobachtungszeitraums“, der zum „zweiten“ Tatzeitpunkt in Geltung war und allen Verkehrsteilnehmern bekannt sein musste. Die Ausführungen in den Erläuterungen zur Übergangsbestimmung, wonach bereits früher begangene Delikte nicht rückwirkend strenger behandelt werden

sollten, erschließen sich dem erkennenden Gericht aber insofern nicht, weil das früher begangene Delikt an sich im gegenständlichen Fall überhaupt nicht strenger behandelt wird, weil es gar nicht behandelt wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger